



Allgemeinverfügung

vom 20. November 2014

zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik in Zügen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 29. November 2014, 03:00 Uhr bis zum 30. November 2014, 01:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst die im o. g. Zeitraum an- und abgehenden Regelzugverbindungen auf dem Netz der Eisenbahnen des Bundes von Dresden/Hbf. nach Rostock und zurück.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindung anlässlich der Fußballbegegnung FC Hansa Rostock gegen die SG Dynamo Dresden (am 29. November 2014) nutzen.
4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen, Getränkedosen und pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.
Dieses Verbot gilt nicht für den Transport im Rahmen gewerblicher bzw. kommerzieller Tätigkeit, wenn die Abgabe von Glasflaschen und Getränkedosen an per Bahn reisende Fußballfans ausgeschlossen ist.
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes kann durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht werden. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerungen kommt ein Platzverweis für die jeweils betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 200,- Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am 20. November 2014 in Kraft.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit geltenden Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion Pirna, Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna und bei der Bundespolizeiinspektion Dresden, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Pirna, Postfach 10 03 27, 01783 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner, erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung für das Verbot der Mitnahme von Glasflaschen, Getränkedosen und Pyrotechnik in den Regelzugverbindungen auf dem Netz der Eisenbahnen des Bundes wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 24. November 2014 als bekannt gegeben.

Im Auftrag



Pelzl